

ABSCHRIFT

aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich
vom 19. Februar 1862 (Staatsarchiv Zürich: MM 2.155 S.357)

Nr. 248. Gesuch des Stadtrates Winterthur um
Genehmigung einer modifizierten Bau-
ordnung für das neue Stadtquartier
in den Neuwiesen.

Betreffend die Genehmigung einer modifizierten Bauordnung für
das neue Stadtquartier in den Neuwiesen bei Winterthur
hat sich ergeben:

A. Mit Zuschrift vom 10. dies macht der Stadtrat Winterthur
die Anzeige, es habe sich mit dem Fortschreiten der Expropriationen
für Anlegung eines neuen Quartiers auf der untern Neuwiese das Be-
dürfnis herausgestellt, die vom Regierungsrate unterm 1. Brachmonat
v.J. genehmigte Bauordnung in einigen Punkten zu modifizieren oder
zu ergänzen. Es sei dies namentlich in Berücksichtigung der Wünsche
mehrerer Privatgrundbesitzer und Exproprianden geschehen, so dass
deren Gutheissung wohl in keiner Weise werde beanstandet werden. So-
dann wird das Gesuch um Genehmigung dieser neuen Bauordnung gestellt.

Unterm 14. dies übermittelt der Stadtrat noch einen auf das
neue Quartier bezüglichen Plan, in welchem die durch die Verhältniss-
se erforderlich gewordenen Modifikationen einiger Strassen und Bau-
linien eingezeichnet sind, mit der Bitte, der Regierungsrat möchte
mit Genehmigung der Bauordnung gleichzeitig auch die bemerkten Mo-
difikationen von Strassen und Baulinien gutheissen.

Die neue Bauordnung wird folgender Massen festgesetzt:

§ 1

Alle im Neuwiesenquartier zu errichtenden Gebäude müssen ohne
Ausnahme auf die in den Plan d.d. 1. Brachmonat 1861 eingezeichneten
Baulinien gestellt werden, welche folgender Massen angenommen sind:

- a. auf der Südseite der Strasse 2. Klasse von St.Georgen nach Wülflingen dreissig Fuss vom Strassenrand und parallel mit der Strassenrichtung;
- b. auf der Südseite der Strasse I-II (vom Bahnhof zur Spitalmühle) zusammenfallend mit der Strassengebietsgrenze;
- c. auf der Nordseite der gleichen Strasse, sowie zu beiden Seiten der Strasse wx behält sich der Stadtrat die Festsetzung der Bau-

GEMEINDE

linie offen; sollten Privatgrundbesitzer auf diesen Linien vorher zu bauen wünschen, so wird die Baulinie auf 15 Fuss Distanz vom Strassenrand und parallel mit diesem angesetzt.

d. alle übrigen Baulinien, nämlich:

auf der Westseite von U.J.V.

zu beiden Seiten von	J.Z.
" "	III-IV
" "	E.-N.
" "	E.-O.
" "	Z.-IX.
" "	XII.-XIII.
" "	I.-VIII. sowie
	n o p

sind zu 15 (fünfzehn) Fuss Distanz von dem Rand der genannten Strassen, beziehungsweise des Eulachkanals und parallel mit demselben festgesetzt.

§ 2

Längs der Strasse 2. Klasse von St.Georgen gegen Wülflingen, sowie längs U.J.V. und I.II. dürfen nur massiv gemauerte Gebäude erstellt werden; auf allen übrigen Baulinien dagegen ist auch die Errichtung von Oekonomie- oder Fabrikgebäuden aus Riegelwerk gestattet.

Für Errichtung von Gebäuden, deren Grundfläche weder ein Quadrat noch ein Rechteck bildet, oder deren Breite die Länge (Fassade gegen die Strasse) übersteigt, ist eine spezielle Bewilligung des Stadtrates erforderlich.

§ 3

Für die auf der Südseite der Strasse I. u. II. zu errichtenden Gebäude wird als Regel aufgestellt, dass deren Giebelseiten an einander zu stehen kommen sollen; auf allen andern Baulinien steht es den Bauunternehmern frei, entweder die Giebelseiten an einander zu rücken, oder zwischen denselben einen Raum von mindestens 20 Fuss frei zu lassen.

§ 4

Bei allen Wohngebäuden sollen für Abtrittsstoffe u. Spülwasser wasserdichte Senkgruben mit luftdichtem Verschluss angebracht werden; Gruben für trockenen Dünger dürfen nur bei Oekonomiegebäuden, nicht aber bei Wohngebäuden angelegt werden; beiderlei Vorrichtungen müssen überdies auf der Rückseite der Gebäude erstellt werden.

§ 5

Längs den Strassen im ganzen Quartier dürfen als Einfriedigung

GEMEINDE

96 S.

gen nur Staketenzäune oder auf Sockeln stehende Geländer angebracht werden; Grünhecken, Mauern oder Holzwände zu diesem Zwecke anzuwenden, ist ohne spezielle Bewilligung des Stadtrates nicht gestattet.

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiter
beschliesst:

I. Dem vom Stadtrate Winterthur eingesandten, modifizierten Plan für das Neuwiesenprojekt sowie der veränderten Bauordnung wird in gleicher Weise die Genehmigung erteilt, wie dieses für das ursprüngliche Projekt durch Beschluss des Regierungsrates vom 1. Brachmonat 1861 geschehen ist, und zwar in der Meinung, dass dem Stadtrate überlassen wird, die Einmündung der Gasse längs des Bahnhofes in die Hauptstrasse nach Töss entweder nach der Linie J.U. oder nach der Linie J.Q. zu bewerkstelligen.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur durch das Mittel des Statthalteramtes und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

Zürich 1, den 29. Juni 1949

Für wortgetreue Abschrift

Der Staatsarchivar: *i. d.*



L. L. L.
Kanzleiadjunkt

GEMEINDE

Vermessungsamt
der Stadt Winterthur

96 S.